



BTHG-Info Nr. 1

Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Bundesteilhabegesetz und begleitende Gesetze – was kommt auf uns zu?

Das Bundesteilhabegesetz und weitere zeitgleich Ende 2016 beschlossene Gesetze bringen tiefgreifende Veränderungen im Recht der Teilhabeleistungen, die in den nächsten Jahren bis 2023 wirksam werden. Was kommt auf Menschen mit Behinderungen als Leistungsberechtigte und ihre Angehörigen und gesetzlichen Betreuer zu? Welche Regelungen gelten zukünftig und wie müssen die neuen Rechte geltend gemacht werden?

Das vorliegende Papier soll eine Übersicht bieten zu den Punkten, die durch die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen besonders zu beachten sein werden.

Die Umsetzung des neuen Rechts liegt derzeit weitgehend bei den Bundesländern. Einige der künftigen Neuregelungen werden vorab im Rahmen von Modellprojekten getestet, während das bisherige Recht weiter gilt. Vieles ist derzeit noch unklar, insbesondere bei den Regelungen, die erst ab 2020 greifen werden.

Anthropoi Selbsthilfe wird daher zu einzelnen Themen nach und nach weitere Informationsblätter vorbereiten, die in 2018 und 2019 veröffentlicht werden.

Wir informieren Sie dazu in *informiert!* (unserer Beilage zu PUNKT UND KREIS), über unseren monatlich erscheinenden digitalen Newsletter sowie auf unserer Webseite www.anthropoi-selbsthilfe.de.

Themenübersicht

- Einführung
- Allgemeiner Behinderungsbegriff und Zugang zu Leistungen
- Personenzentrierung – Trennung der Leistungen
- Antragserfordernis, insbesondere Antragstellung Grundsicherung und Fachleistung
- Neue Instrumente der Bedarfsermittlung
- Wunsch- und Wahlrecht
- Verfahrensrecht Gesamtplanverfahren/Teilhabepanverfahren
- Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege
- Heranziehung von Einkommen und Vermögen
- Beratung für Betroffene

Dieses Merkblatt soll einen ersten Überblick bieten über wesentliche Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und begleitender Gesetze. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie zudem, dass ein allgemeines Merkblatt eine individuelle Beratung durch die Ansprechstellen der Leistungsträger, andere Beratungsstellen oder gegebenenfalls auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht ersetzen kann.

Einführung

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG), die Pflege-stärkungsgesetze (PSG I - III) und das neue Regelbe-darfsermittlungsgesetz (RBEG) wurden umfangreiche Neuregelungen insbesondere für die Leistungen der Ein-gliederungshilfe, der Pflegeversicherung und der Grund-sicherung geschaffen. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war und ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Da gleichzeitig allerdings auch die Ausgabendynamik in der Eingliederungshil-

fe gestoppt werden sollte, ist davon auszugehen, dass Menschen mit Behinderungen weiter um ihr Recht auf Teilhabe werden streiten müssen. Daher wird es darauf ankommen, dass die Betroffenen ihre Rechte entspre-chend einfordern. Dies gilt auch deswegen, weil ein Sys-temwechsel bevorsteht, der für alle Beteiligten, auch die Leistungsträger und Leistungserbringer (z.B. anthropo-sophische LebensOrte), erst einmal Neuland sein wird.

Allgemeiner Behinderungsbegriff und Zugang zu Leistungen

Veränderter Behinderungsbegriff

Mit dem BTHG wurde ein neuer Behinderungsbegriff ins Gesetz eingeführt, der sich an der UN-BRK orientiert. In § 2 SGB IX heißt es heute:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträch-tigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstel-lungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleich-berechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

Neu ist dabei der Einbezug der Wechselwirkung mit der Umwelt als Grundlage des Behinderungsbegriffes. Er gründet auf einer Ausrichtung an der internationalen Klassifikation (ICF, Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit), nach der sich die Instrumente der Bedarfsermittlung zukünftig zwingend richten müssen.

Leistungsberechtigter Personenkreis in der Einglie-derungshilfe

Mit dem BTHG soll zudem der Zugang zu den Leistun-

gen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinde-rungen zukünftig neu definiert werden.

Bis Ende 2022 stehen hier zunächst keine Änderungen an.

Gegebenenfalls wird 2023 die zuerst bereits für 2017 ge-plante Neufassung zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreis in Kraft treten, nach der es für die Leistungsberechtigung darauf ankommen soll, dass eine Person in 5 aus 9 Lebensbereichen gemäß ICF auf Unter-stützung angewiesen ist oder ihr in einer geringeren An-zahl von Lebensbereichen auch mit Unterstützung keine Teilhabe möglich ist. Im Rahmen des Gesetzgebungs-verfahrens wurde von Seiten des Gesetzgebers geäußert, dass sich der Kreis der Anspruchsberechtigten durch die Neureglung weder erweitern noch verkleinern soll-te. Während die Orientierung an den ICF Regelungen grundsätzlich begrüßt wird, bestehen von unterschiedlichen Interessenvertretungen Zweifel an der vorgeschla-genen Formulierung im BTHG und so wurde festgelegt, dass die Regelung vor Inkrafttreten erst geprüft werden und nur bei Eignung eingeführt werden soll. Anthropoi Selbsthilfe wird diesen Prozess gemeinsam mit anderen Selbsthilfeverbänden aufmerksam begleiten.

Bleiben Sie immer ganz einfach auf dem Laufenden:

Abonnieren Sie unseren monatlichen Newsletter, den wir gerne an Ihre E-Mail-Adresse verschicken.

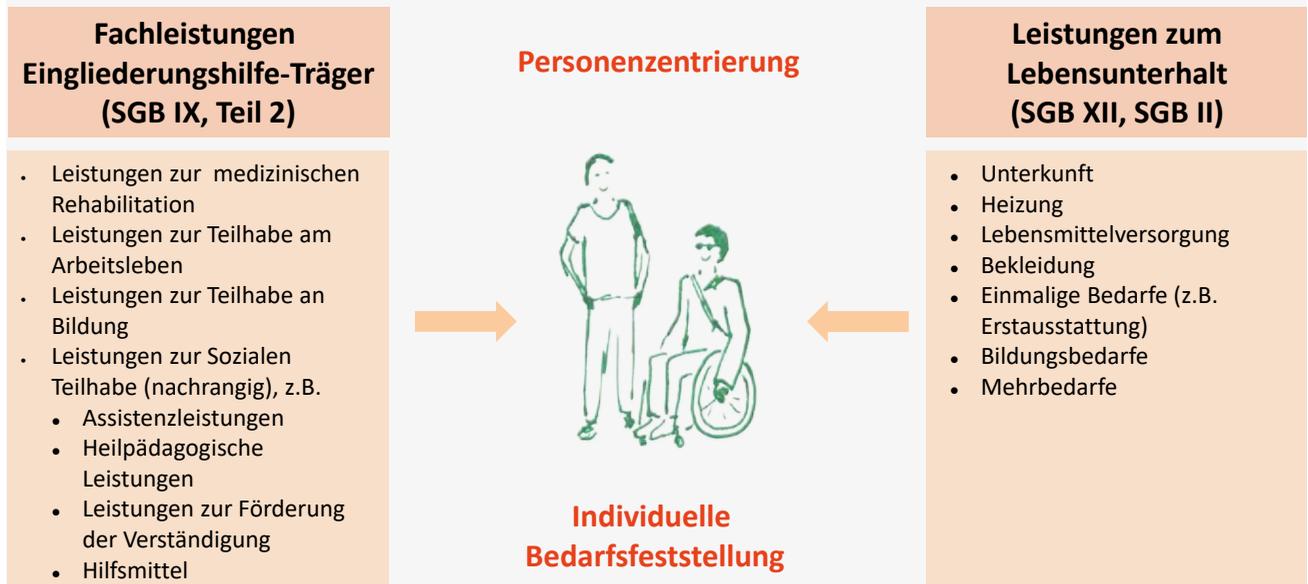
Einfach bestellen mit E-Mail an info@anthropoi-selbsthilfe.de.

Unsere Newsletter finden Sie auch auf unserer Website www.anthropoi-selbsthilfe.de > Service > Newsletter-Infos

Die BTHG-Infos finden Sie unter: www.anthropoi-selbsthilfe.de > Service > Bundesteilhabegesetz

Personenzentrierung – Trennung der Leistungen

Personenzentrierung - Trennung der Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen (ab 2020)



Ein Ziel bei der Gestaltung des Bundesteilhabegesetzes war eine konsequente Einführung einer Personenzentrierung. Im Zuge dessen sollen Leistungen zukünftig nicht mehr pauschaliert an die Wohnform anknüpfen, sondern an dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten orientiert sein. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen dabei aus dem Bereich der Fürsorgeleistungen herausgenommen werden.

Ab 2020 wird hierzu eine grundsätzliche Trennung von existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen der Eingliederungshilfe als Fachleistungen eingeführt.

Diese grundsätzliche Veränderung bedeutet eine besondere Umstellung für Menschen, die in stationären Wohnangeboten bzw. gemeinschaftlichen Wohnformen der Behindertenhilfe leben, wie den anthroposophischen LebensOrten. Es wird hier bisher ein pauschalierter Betrag gezahlt, der sich aus verschiedenen bedarfsorientierten Pauschalen und einem Investitionsbetrag zusammensetzt und den die Einrichtung jeweils mit dem Leistungsträger verhandelt.

Stattdessen werden die Leistungen ab 2020 aufgeteilt in Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Grundsicherung. Für die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen und/oder rechtlichen Betreuer bedeutet dies unter anderem, dass die Grundsicherung oder die Hilfe zum

Lebensunterhalt zukünftig gesondert beim Sozialhilfe-träger beantragt werden muss und die Leistungen der Eingliederungshilfe ebenfalls zu beantragen und individuell zu vereinbaren sein werden. Die bisherige Kleiderpauschale und der feste Barbetrag fallen weg. Im Rahmen der Prüfung des Bedarfs an Grundsicherung sind gegebenenfalls notwendige Mehrbedarfe einzufordern, im Gesamtplanverfahren wird der dem Leistungsberechtigten verbleibende Barbetrag individuell zu verhandeln sein.

Zusammenspiel der Leistungen

Als Grundsicherung sollen Menschen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, lediglich die Regelbedarfsstufe 2 erhalten, also weniger als Menschen die alleine wohnen. Individuelle Mehrbedarfe sind zu begründen. Die Kosten der Unterkunft, die der Bund im Rahmen der Grundsicherung übernimmt, sind im BTHG gedeckelt. „Angemessene“ tatsächliche Aufwendungen werden für die allein genutzte Wohnfläche vollständig, für gemeinschaftliche Wohn- und Nutzfläche anteilig übernommen. Dabei müssen sich diese im Rahmen vergleichbarer Kosten eines Einpersonenhaushalts im Bereich des zuständigen Sozialhilfeträgers zuzüglich max. 25 % Aufschlag halten, um „angemessen“ im Sinne des Gesetzgebers zu sein. Soweit die Unterkunftskosten höher liegen – z.B. wegen großer Gemeinschaftsflächen und den erhöhten baulichen Anforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte oder behinderungsbedingtem Sonder-

bedarf – so sind diese Mehrkosten grundsätzlich von der Eingliederungshilfe zu tragen.

Vieles ist hier heute noch ungeklärt. Es wird schwierig werden, eine trennscharfe Kostenaufteilung einzuführen und es bleibt abzuwarten, wie die Leistungsträger mit ihren unterschiedlichen Interessenlagen im Rahmen der neuen Regelung umgehen.

Der Leistungsberechtigte erhält jedenfalls einen direkten Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung. Es wird zu klären sein, auf welches Konto das Geld überwiesen wird und wie und in welcher Höhe der Anteil für die Unterkunft und andere Leistungen an die Einrichtung fließt. Zudem wird dies Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung am LebensOrt haben.

Ausnahme für Minderjährige

Die Trennung der Leistungen wurde nicht eingeführt für minderjährige Leistungsberechtigte. Soweit sie in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, verhandeln hier

weiterhin die Mitarbeiter der LebensOrte mit dem Leistungsträger die Kostenpauschalen.

Unklare Zukunft

Zunächst einmal bedeutet die Umstellung einen erheblichen Aufwand bei allen am Verfahren Beteiligten. In der Folge können sich durch die Verschiebungen der Kostenübernahme Verbesserungen und Verschlechterungen ergeben. Ob das Wunsch- und Wahlrecht hierdurch am Ende wie geplant tatsächlich gestärkt oder doch geschwächt wird, muss sich in der Praxis zeigen. Die Neuregelung wird daher derzeit bis Ende 2019 im Rahmen der modellhaften Erprobung im Hintergrund getestet. Ab Mitte 2019 wird es in jedem Fall darauf ankommen, sich gut zu informieren und sich für die Rechte einzusetzen.

Anthropoi Selbsthilfe wird zu dieser Thematik ein eigenes Merkblatt herausgeben, voraussichtlich Ende 2018 oder Anfang 2019, wenn die Umsetzung der Neuregelung weiter vorangeschritten ist.

Antragserfordernis, insbesondere Antragstellung Grundsicherung und Fachleistung

Besonders wichtig ist es zu beachten, dass ab 2020 ein grundsätzliches Antragserfordernis für die Leistungen der Eingliederungshilfe neu eingeführt wird (§ 108 SGB IX-neu), während bisher der Leistungsträger von Amts wegen tätig werden muss, wenn ein Bedarf des Leistungsberechtigten erkannt wurde. Soweit im Gesamtplanverfahren ein Bedarf für Leistungen der Eingliederungshilfe bereits ermittelt worden ist, ist ein Antrag für diese Leistungen nicht notwendig.

Durch die Trennung der Leistungen fällt die bisherige pauschale Leistung in stationären Wohnformen weg. Die notwendigen Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind daher individuell zu beantragen. Daneben ist zudem die Grundsicherung in Zukunft gesondert zu beantragen.

Zuständig für die Grundsicherung ist der Sozialhilfeträger am Wohnort des Leistungsberechtigten. Für die Eingliederungshilfe bleibt der Träger der Eingliederungshilfe am Ort der ersten Antragstellung zuständig. Allerdings können die Länder den Träger der Eingliederungshilfe neu bestimmen. Es zeichnet sich ab, dass dies in einigen Ländern der bisherige Träger bleiben wird. Teilweise ändert sich die Zuständigkeit jedoch. Hierüber werden die bisherigen Träger informieren können.

Der Antrag kann von dem Leistungsberechtigten und/oder seinem rechtlichen Betreuer gestellt werden. Es wird auf eine frühzeitige Antragstellung ankommen. Damit die Leistungen rechtzeitig bewilligt werden können, werden die Anträge voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2019 gestellt werden müssen. Ausgenommen sind lediglich Leistungen, deren Bedarf bereits in einem Gesamtplanverfahren festgestellt worden ist. Wir werden hierzu dann zu gegebener Zeit nochmals ausführlicher informieren.

Für die Ermittlung der notwendigen Leistungen wird jeweils eine enge Abstimmung mit den Verantwortlichen an den LebensOrten notwendig sein. So sind zum Beispiel bei der Beantragung der Kosten der Unterkunft diese Kosten genau zu beziffern. Die Zahlen hierzu werden die Mitarbeiter des LebensOrtes vorbereiten, was dort eine Umstellung und einen erheblichen Aufwand bedeutet. Erste Vorbereitungen laufen hierzu. Bei dem individuellen Bedarf an Fachleistungen der Eingliederungshilfe wird die Abstimmung mit den Mitarbeitern des LebensOrtes allerdings voraussichtlich ebenso notwendig sein, damit kein Bedarf übersehen oder vergessen wird im Verfahren.

Neue Instrumente der Bedarfsermittlung

Die wirksame Personenzentrierung setzt eine individuelle Bedarfsermittlung voraus. Gefordert wurden hierzu einheitliche Verfahren, um Ungleichheiten zu vermeiden. Für die neu zu gestaltenden Bedarfsermittlungsinstrumente sollen daher die Leistungsträger gemeinsam auf Bundesebene Empfehlungen entwickeln. Es zeichnet

sich jedoch derzeit ab, dass die Instrumente in den Bundesländern individuell ausgestaltet werden, so dass weiterhin unterschiedliche Bedarfsentscheidungen je nach zuständigem Leistungsträger zu befürchten sind. Allen gemeinsam werden dabei eine Orientierung an ICF und – voraussichtlich – umfassende neue Fragebögen sein.

Wunsch- und Wahlrecht

Grundsätzlich ist das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten zu beachten und dies sollte durch das BTHG und die begleitenden Gesetze weiter gestärkt werden. Problematisch war hier allerdings schon im Gesetzgebungsprozess, dass es gleichzeitig ein Ziel war und ist, dass sich die Kosten der Eingliederungshilfe nicht weiter erhöhen. Daher besteht die Sorge, dass das Wunsch- und Wahlrecht des Einzelnen im Verwaltungsverfahren mit Kostenargumenten beschnitten wird.

Bei Wohnortveränderungen könnten Kostenargumente die Wahlfreiheit grundsätzlich beschränken, ebenso wie auch bei anderen Leistungsansprüchen in der Eingliederungshilfe.

Hier ist im Verfahren daher aufmerksam auf die Rechte des Leistungsberechtigten zu achten. Nach dem Gesetz sind grundsätzlich die Wünsche des Leistungsberechtigten maßgeblich. Soll eine Alternative vorgeschlagen werden, so ist stets erst zu prüfen, ob diese andere Leistung – die nicht den Wünschen des Berechtigten entspricht – zumutbar wäre. Nur wenn das bejaht wird, darf ein Kostenvergleich überhaupt vorgenommen werden, bei dem es dann darauf ankommt, dass die Kosten der vom Berechtigten gewünschten Leistung die Kosten einer vergleichbaren (und zumutbaren) Alternativleistung nicht unverhältnismäßig übersteigen.

Verfahrensrecht Gesamtplanverfahren / Teilhabeplanverfahren

Seit dem 1. Januar 2018 gelten bereits die neuen Regelungen zum Teilhabeplanverfahren sowie zum Gesamtplanverfahren, in denen es um die Ermittlung der individuellen Hilfebedarfe des leistungsberechtigten Menschen geht. Hierzu werden wir in einem gesonderten Merkblatt Ende 2018/Anfang 2019 noch ausführlicher berichten. Es wird besonders wichtig sein, dass die Rechte der betroffenen Menschen mit Behinderungen als Leistungsberechtigte von allen Beteiligten im Gesamtplanverfahren beachtet werden.

Gesamtplanverfahren für die Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden im Gesamtplanverfahren ermittelt. Der Leistungsberechtigte kann neben seinem rechtlichen Betreuer eine Person

seines Vertrauens in das Gesamtplanverfahren einbeziehen. Es sollte darauf geachtet werden, dass auf Seiten des Leistungsberechtigten sich nach Möglichkeit mindestens ein Beteiligter mit dem Teilhaberecht gut auskennt, damit die Rechte gut beachtet werden. Im Gesamtplan sollen gegebenenfalls auch die individuell zu erreichenden Teilhabeziele (z. B. Ressourcenaktivierung, Stärkung des Selbsthilfepotentials) aufgenommen und Maßstäbe und Kriterien einer Wirkungskontrolle festgelegt werden. Insgesamt wird voraussichtlich eine enge Abstimmung mit den Mitarbeitern am LebensOrt notwendig sein, damit kein Bedarf übersehen wird.

Teilhabeplanverfahren

Soweit mehrere Rehabilitationsträger an den Leistungen beteiligt sind, ist ein Teilhabeplanverfahren durchzuführen. Ziel ist die Leistung „wie aus einer Hand“. In

Bezug auf die Teilhabeleistungen gilt ein Leistungsträger als „leistender Träger“ (§ 14 SGB IX-neu). Soweit weitere Leistungsträger für einzelne Teilleistungen zuständig sind, soll er auf ein einheitliches verbindliches Teilhabeplanverfahren hinwirken – mit Zustimmung des Leistungsberechtigten.

Soweit zunächst ein nicht zuständiger Rehabilitationsträger angegangen wird, hat er den Antrag entsprechend weiterzuleiten und den Antragssteller hierüber zu informieren. Kettenweiterleitungen sollen ausgeschaltet wer-

den, indem im Falle einer Weiterleitung an einen dritten Leistungsträger dieser leistender Träger wird, unabhängig von seiner sonstigen rechtlichen Zuständigkeit. Die Verfahren sollen zudem gestrafft werden, indem der leistende Leistungsträger grundsätzlich innerhalb weniger Wochen entscheiden soll. Da jedoch Ausnahmen gelten, soweit der Leistungsträger die Einholung von Gutachten für notwendig erachtet, sowie im Fall der Beteiligung mehrerer Leistungsträger, bleibt noch abzuwarten, inwiefern die neuen Verfahrensregeln zu einer Beschleunigung der Entscheidungen führen werden.

Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege

Menschen mit Behinderungen, die einen Pflegebedarf haben, haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe und auf Leistungen aus der Pflegeversicherung, daher stellt sich die Frage nach der Schnittstelle zwischen diesen Leistungen.

Im Gesetzgebungsverfahren war lange Zeit geplant, dass die Schnittstellen gelöst werden würden durch einen generellen Vorrang der Leistungen der Pflege vor den Leistungen der Eingliederungshilfe. Hier bestand allerdings die erhebliche Sorge, dass mit einem grundsätzlichen Vorrang die Gefahr bestehen würde, dass Menschen in Pflegeheime abgeschoben würden, nur um Kosten für den Eingliederungshilfeträger zu vermeiden.

Dank eines starken gemeinsamen Einsatzes von Selbsthilfe- und Fachverbänden wie Anthropoi Selbsthilfe und Anthropoi Bundesverband ist es gelungen, im Gesetzgebungsverfahren zum BTHG zu verhindern, dass die Pflegeleistungen vorrangig würden vor den Leistungen der Eingliederungshilfe.

Durch den Gleichrang wird es nun allerdings weiterhin darauf ankommen, wie mit der Schnittstelle jeweils umgegangen wird.

Hierbei sind zu unterscheiden:

- Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung
 - bei ambulanter Betreuung
 - pauschale Abgeltung von Pflegeleistungen in stationären bzw. gemeinschaftlichen Wohnformen (§ 43a SGB i.V.m. § 71 IV SGB XI)
- Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung (§ 13 III und IV SGB XI)

Es besteht ein grundsätzlicher Gleichrang zwischen den Leistungen. Die Leistungsansprüche haben unterschiedliche Zielrichtungen. Da sich die Leistungen jedoch überschneiden können, kommt es auf die jeweilige Aufteilung der Verantwortung zwischen den Leistungsträgern an. Leider kommt es hierbei immer wieder zu Situationen, in denen Leistungsträger den Berechtigten auf den jeweils anderen Leistungsträger verweisen, es gleicht einem Verschiebebahnhof zu Lasten des Berechtigten.

Für das Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung wurden mit dem Pflegestärkungsgesetz III nun neue Regelungen der Koordinierung zwischen den Leistungsträgern eingeführt (§ 13 IV SGB XI). Danach sollen Pflegeversicherung und der Leistungsträger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung über das Tragen der Kosten treffen, mit Zustimmung des Leistungsberechtigten. Nach außen soll der Träger der Eingliederungshilfe an den Leistungsberechtigten leisten, der Ausgleich mit der Pflegekasse soll intern vereinbart werden. Derzeit kann noch keine Empfehlung ausgesprochen werden, ob es ratsam ist, einem solchen koordinierten Verfahren zuzustimmen.

Die praktische Anwendung dieser Regelungen muss noch abgewartet werden, da die Ausgestaltung des Verfahrens derzeit noch läuft. Die Interessenverbände wie Anthropoi Selbsthilfe und Anthropoi Bundesverband setzen sich hier entsprechend ein, um nach Möglichkeit zu verhindern, dass die Regelungen zum Nachteil der Berechtigten genutzt werden und stattdessen das Wunsch- und Wahlrecht erhalten bleibt und sachgerechte Verfahrensrechte der Leistungsberechtigten gesichert werden.

Pauschale Abgeltung von Pflegeleistungen in stationären bzw. gemeinschaftlichen Wohnformen (§ 43a SGB i.V.m. § 71 IV SGB XI)

Für Menschen mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe – zukünftig gemeinschaftlichen Wohnformen – leben, gilt jedoch weiterhin eine benachteiligende Sonderregelung. Für sie sind die Pflegekassen bisher lediglich verpflichtet einen Teil des tatsächlichen Pflegeaufwands zu übernehmen. Der Betrag, den die Pflegekassen hier zu übernehmen haben, ist auf maximal 266 Euro im Monat gedeckelt.

Diese Benachteiligung kann grundsätzlich im schlimmsten Fall zu einem Interesse des Eingliederungshilfeträgers führen, Leistungsberechtigte mit hohem Pflegebedarf in Pflegeeinrichtungen unterzubringen.

Ab 2020 sollen auch bestimmte der bisher ambulant begleiteten Wohnformen unter diese pauschale Regelung fallen, sogenannte quasi stationäre Wohnangebote. Hier setzt sich unter anderem Anthropoi Bundesverband gemeinsam mit anderen Fachverbänden dafür ein, diese negative Ausweitung möglichst gering zu halten.

Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege (§ 103 II SGB IX)

Für Menschen, die nicht in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe – zukünftig gemeinschaftlichen Wohnformen – leben, umfasst die Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege, soweit die Behinderung und damit der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe bereits vor dem Rentenalter eingetreten ist. Für den Leistungsberechtigten ist dies auch wegen der besseren Bedingungen zur Vermögensanrechnung bei der Eingliederungshilfe gegenüber den Regelungen der Hilfe zur Pflege vorteilhaft.

Soweit die Behinderung allerdings erst nach Eintritt ins Rentenalter entsteht, stehen die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege auch zukünftig nebeneinander.

Wir werden zum Thema der Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege noch ein gesondertes Merkblatt veröffentlichen.

Heranziehung von Einkommen und Vermögen

Für Menschen, die auf Grundsicherung angewiesen sind, wurde der Vermögensschonbetrag 2017 von bisher 2.600 Euro auf 5.000 Euro angehoben.

Nur für die Leistungen aus der Eingliederungshilfe wurde der Vermögensschonbetrag von bisher 2.600 auf 30.000 Euro angehoben, ab 2020 gilt hier ein Schonbetrag von etwa 50.000 Euro.

Wer durch langjährig Tätigkeit in einer Werkstatt eine entsprechend hohe Erwerbsunfähigkeitsrente erhält oder aus anderen Quellen über ein entsprechendes Einkommen verfügt, für den kann sich dieser erhöhte Freibetrag für die Eingliederungshilfe besonders bemerkbar machen. Wer jedoch – wie viele der Leistungsberechtigten – für seinen Lebensunterhalt auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt über die Sozialhilfe angewiesen ist, für den ist im Ergebnis der Vermögensschonbetrag von 5.000 Euro maßgeblich.

Problematisch ist allerdings bei beiden Schonbeträgen, dass diese Neuregelung gesichert nur eine Möglichkeit zum langsamen Ansparen von Vermögen zulässt.

Die Problematik rührt her von der Einteilung zwischen Einkommen und Vermögen im Recht der Sozialhilfe. Denn entgegen dem Einkommensbegriff aus dem Einkommenssteuergesetz, definiert das Bundessozialgericht im Bereich der Sozialhilfe auch Schenkungen und Erbschaften teilweise als Einkommen und nicht als Vermögen. Nach dem Bundessozialgericht kommt es nach der von den Richtern entwickelten „Zuflusstheorie“ darauf an, wann eine Schenkung oder Erbschaft einem Sozialhilfeempfänger zufließt. Soweit dies vor der ersten Antragstellung erfolgt, wird die Schenkung als Vermögen behandelt, soweit der Zufluss nach der Antragstellung erfolgt, wird der gleiche Betrag als Einkommen gewertet, der den sehr viel engeren Anrechnungskriterien unterliegt.

Es mag dahinstehen, ob dies im Bereich der klassischen Sozialhilfe zu gerechten Ergebnissen führt, jedenfalls erscheint diese Einteilung hoch problematisch, wenn sie auf Menschen mit Behinderungen angewandt wird, die vielleicht ihr ganzes Leben auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind. Die Praxis der Sozialhilfeträger ist daher an dieser Stelle auch unterschiedlich und teilweise werden Erbschaften als Vermögen anerkannt, oft aber

doch als Einkommen, von dem dann erhebliche Abzüge vorgenommen werden.

Für den Freibetrag in der Eingliederungshilfe wird sich diese Problematik spätestens 2020 entspannen. Denn dann treten neue Regelungen in Kraft, die klarstellen, dass der Einkommensbegriff aus dem Einkommenssteuergesetz Anwendung findet. Daher werden hier Schenkungen und Erbschaften dann nicht mehr zum Einkommen gerechnet werden.

Im Bereich der Grundsicherung für Menschen mit Behinderungen, wird jedoch von einigen Sozialämtern heute die Zuflusstheorie des Bundessozialgerichts angewandt und damit wird jede Schenkung und Erbschaft zunächst

unmittelbar als Einkommen angerechnet und muss dann vorrangig für die Grundsicherung eingesetzt werden.

Die neuen Freibeträge bieten daher derzeit nur eine Sicherheit, wenn das Vermögen angespart wird, wobei hier natürlich nur sehr begrenzte Möglichkeiten für die Leistungsberechtigten bestehen, da das Einkommen stets weitgehend eingesetzt werden muss.

Wir werden diese Thematik von Anthropoi Selbsthilfe aus weiter aktiv begleiten und werden auch hierzu ein gesondertes Merkblatt vorbereiten, sobald die Situation weiter geklärt ist.

Beratung für Betroffene

Grundsätzlich sind die Leistungsträger der Eingliederungshilfe verpflichtet, den Leistungsberechtigten bezüglich der Rechtsansprüche und Möglichkeiten umfassend zu beraten und zu unterstützen (§106 SGB IX). Die Beratung kann von dem Berechtigten und auch einem gesetzlichen Betreuer in Anspruch genommen werden.

Die gemeinsamen Servicestellen zur Beratung werden zum 31.12.2018 abgeschafft. Die Verbreitung von Informationsangeboten soll durch Ansprechstellen bei den Leistungsträgern erfolgen (§ 12 SGB IX).

Ergänzend wurde Anfang 2018 eine unabhängige Teilhabeberatung eingeführt. Sie soll ein niedrigschwelliges Angebot bilden, über das Betroffene sich im Vorfeld

zu ihren Rechten im Teilhaberecht unabhängig beraten lassen können. Eine Rechtsberatung kann durch diese Beratungsstellen dabei zwar nicht erfolgen, aber gerade im Vorfeld einer Antragsstellung kann eine solche unabhängige Beratung sinnvoll sein. Die Beratungsstellen nehmen im Frühjahr 2018 ihre Arbeit auf. Beratungsstellen in Ihrer Nähe können über die Webseite www.teilhabeberatung.de gesucht werden. Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung wird zunächst für fünf Jahre aus Bundesmitteln finanziert. Über eine Weiterförderung wird später entschieden.

Wenn Sie mit einer Beratungsstelle besonders gute Erfahrungen machen, teilen Sie uns dies gerne mit. Das kann für andere hilfreich sein.

Impressum

Redaktion: RAin Beatrice Nolte (verantwortlich), Volker Hauburger, Alfred Leuthold

Stand: 16.02.2018

Herausgeber + Kontakt: Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.
Argentinische Allee 25 | 14163 Berlin | Tel. 030 / 80108518 | Fax 030 / 80108521 | E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de
www.anthropoi-selbsthilfe.de

Gestaltung: Alfred Leuthold

Druck: Oktoberdruck AG, Berlin. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

Spendenkonto: DE88 1002 0500 0003 2472 00 (Bank für Sozialwirtschaft, BIC: BFSW DE33 BER)